

I Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

- 1 Die Sozialdemokratische Partei Zofingen ist eine Sektion der SP Bezirk Zofingen, der SP Aargau und der SP Schweiz.
- 2 In die Sektion sind SP-Ortsgruppen umliegender Gemeinden integriert.
- 3 Die SP Zofingen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Partei ist in Zofingen.

Art. 2 Ziel

Die SP Zofingen hat zum Ziel, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Sektion SP Zofingen
 - a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit.
 - b. informiert die Öffentlichkeit in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SP Schweiz.
 - c. nominiert die Kandidierenden und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen.
 - d. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Mandatstragenden.
 - e. wirbt und integriert neue Mitglieder.
 - f. führt die Ortsgruppen als integrierten Bestandteil der Sektion.
- 2 Die angeschlossene Ortsgruppe
 - a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit.
 - b. nominiert die Kandidierenden und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen.
 - c. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Mandatstragenden.
 - d. erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

- 1 Alle Personen können Mitglied der SP Zofingen werden, wenn sie Programm, Statuten und Beschlüsse der SP anerkennen und bereit sind, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SP Zofingen nachzukommen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 3 Bei Verweigerung der Aufnahme steht der antragstellenden Person ein Rekursrecht zu. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Rekursreglements der SP Schweiz.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

- 1 Ein Austritt aus der SP Zofingen ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beiträge und Sonderabgaben für das Austrittsjahr sind unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts voll zu leisten.
- 2 Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen der Partei in schwerer Weise absichtlich verletzen oder den Mitgliedsbeitrag nicht leisten, können aus der SP Zofingen ausgeschlossen werden.
- 3 Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4 Die Geschäftsleitung der SP Aargau oder die schweizerische Geschäftsleitung kann von sich aus Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen oder schweizerischen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen steht der auszuschliessenden Person ein Rekursrecht zu. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Rekursreglements der SP Schweiz.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2 Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Datenschutz

- 1 Die SP Zofingen kann folgende Daten seiner Mitglieder erheben und bearbeiten:
 - a. Vorname, Name
 - b. Adresse (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
 - c. Eintrittsjahr, Geburtsdatum, Beruf, Funktion in der Partei
- 2 Die Weitergabe von Daten über Mitglieder ist ausschliesslich zulässig an die SP-Bezirkspartei, die SP Aargau und die SP Schweiz.

III Organisation

Art. 8 Grundsatz

- 1 Die Geschäfte der Sektion inklusive der Ortsgruppen werden durch einen Vorstand geführt.
- 2 Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit den Daten gemäss Art. 7 Ziffer 1 und betreut in Zusammenarbeit mit der SP Schweiz das Mutationswesen.
- 3 Besondere Interessengruppen (z.B. JUSO, Frauen, 60+, etc.) können Untergruppen der Sektion bilden. Die Untergruppen haben gegenüber der Sektion das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
- 4 Die Interessen der in die Sektion SP Zofingen integrierten Ortsgruppen werden mit einer Aufnahme-Vereinbarung einmalig geregelt.
- 5 Mitglieder werden anhand des Wohnortes einer allfällig vorhandenen Ortsgruppe zugeteilt.

Art. 9. Medien

- 1 Die SP Zofingen orientiert die Öffentlichkeit über die Medien, selbst bewirtschaftete Webseiten oder auf dem Postweg versandte Drucksachen.
- 2 Die SP-Fraktion des Zofinger Einwohnerrats erstellt zuhanden der Medien jeweils eine Stellungnahme zu bevorstehenden Ratsgeschäften.
- 3 Die SP Zofingen verwaltet eine Webseite unter www.sp-zofingen.ch. Auf der Webseite werden Aktualitäten, Termine und mindestens ein Mandataren-Verzeichnis nachgeführt. Die Ortsgruppen können eine eigene Unterseite verwalten.
- 4 In sozialen Medien dürfen Beiträge im Namen der SP Zofingen nur von Vorstands-, Fraktions- und Behördenmitgliedern veröffentlicht werden. Bei Unklarheiten soll mit dem Gesamtvorstand Rücksprache genommen werden.
- 5 Für die interne Kommunikation ist die E-Mail-Verbindung verbindlich. Auf Wunsch ist briefliche Kommunikation möglich.
- 6 Die SP Zofingen erstellt mindestens alle vier Monate einen Newsletter. Dieser wird auch an alle E-Mail-Adressen der SympathisantInnen versandt.

IV Organe

Art. 10 Organe

- 1 Die Organe der Sektion sind
 - a. die Generalversammlung, die Parteiversammlung und die Ortsgruppenversammlung;
 - b. der Sektionsvorstand;
 - c. die Rechnungsrevisor/innen;
 - d. die Fraktion des Zofinger Einwohnerrats.

- 2 In die Organe der SP Zofingen können nur Parteimitglieder Einsitz nehmen.

Art. 11 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Die Einladung muss durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste sowie Ort und Zeit mindestens 20 Tage im Voraus per Brief oder E-Mail erfolgen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a. Statutenänderungen,
 - b. Wahl von Parteivorstand, Präsidium, Kasse, Rechnungsrevisor/innen, Bezirksdelegierten, Kantonsdelegierten,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte,
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e. Erteilung der Entlastung (Décharge) für den Vorstand,
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Aufnahme-Vereinbarungen von Ortsgruppen.
- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen oder wenn mindestens 20% der Parteimitglieder dies verlangen.

Art. 12 Parteiversammlung

- 1 Zusätzlich zur Generalversammlung führt die Sektion jährlich mindestens zwei Parteiversammlungen durch. Die Traktandenliste unter Bekanntgabe von Ort und Zeit muss mindestens 10 Tage im Voraus versandt werden.
- 2 Die Parteiversammlung diskutiert aktuelle Themen und nominiert Kandidierende für kommunale Gremien.
- 3 Nominationen können auch anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

Art. 13 Ortsgruppenversammlung

Die Ortsgruppenversammlung diskutiert aktuelle kommunale Themen und nominiert Kandidierende für kommunale Gremien.

Art. 14 Stimmrecht/Antragsstellung

- 1 Stimmberechtigt an Generalversammlungen und an den Parteiversammlungen sind die eingeschriebenen Mitglieder der Sektion. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, in der Regel geheim.
- 3 Anträge, die nicht traktandierete Geschäfte betreffen, werden nur behandelt, wenn sie dem Sektionsvorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Begehren auf Statutenänderung gilt Artikel 26.

Art. 15 Parteivorstand

- 1 Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 9 Personen.
- 2 Präsidium und Kassier/in werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 4 Die Einwohnerratsfraktion ist mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten.
- 5 Mitglieder der Exekutiv-Behörden sind, wenn nicht im Vorstand vertreten, mindestens einmal jährlich vom Vorstand zum Austausch einzuladen.
- 6 Jede Ortsgruppe ist im Vorstand mit mindestens einer Person vertreten. Wenn dies nicht möglich ist, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Verbindungsperson zur Ortsgruppe. Diese Verbindungsperson kommuniziert mit der Ortsgruppe und erstellt den Ortsgruppen-Jahresbericht.

Art. 16 Rechnungsrevisor/innen

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen und eine Ersatzperson. Die Revisor/innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht. Sie stellen Antrag für Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes (Décharge). Es steht den Revisor/innen frei, während des Vereinsjahres jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.
- 2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor/innen beträgt höchstens 6 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer wird in der Regel die Ersatzperson als ordentliche Revisor/in gewählt.

Art. 17 Fraktion

- 1 Die Mitglieder des Zofinger Einwohnerrates bilden eine Fraktion. Diese konstituiert sich selbst.
- 2 Die Mitglieder des Stadtrates ergänzen die Fraktion und nehmen an den Fraktionssitzungen teil.
- 3 Die Fraktion kann für die Parteimitglieder öffentliche Sitzungen durchführen.

V Finanzen

Art. 18 Mittelbeschaffung

- 1 Die SP Zofingen beschafft die finanziellen Mittel durch
 - a. Mitgliederbeiträge sowie freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisant/innen,
 - b. Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern,
 - c. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen,
 - d. Entschädigungen aus im Namen der Partei geleisteten Arbeitseinsätzen an Veranstaltungen.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Sonderabgaben werden im Anhang 1 festgelegt.
- 3 Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 19 Rechnung und Budget

- 1 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese umfasst eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz.
- 2 Mit einem Budget informiert der Vorstand über die voraussichtlichen Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres.
- 3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. März und dauert bis 28. bzw. 29. Februar des folgenden Kalenderjahres.

Art. 20 Spesen

Die Funktionsträger/innen und Beauftragten der Partei haben Anrecht auf Entschädigung ihrer ausserordentlichen Auslagen. Diese müssen belegt sein und sind dem Vorstand zuhanden der Kasse einzureichen.

Art. 21 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht, besteht nicht.

VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung der SP Zofingen kann nur im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen und bereit sind, die Geschäfte weiter zu führen.

Art. 23 Vermögensbestimmung bei Auflösung

Bei der Auflösung der Sektion wird das Vermögen 5 Jahre lang zur Verfügung einer neuzugründenden Sektion gehalten. Danach fallen Vermögen und Archiv der Bezirkspartei zu.

Art. 24 Ortsgruppen

- 1 SP-Mitglieder aus umliegenden Gemeinden ohne eigene Sektion können innerhalb der SP Zofingen eine Ortsgruppe bilden.
- 2 SP-Sektionen aus dem Bezirk Zofingen, die ihre Eigenständigkeit aufgeben, können sich als Ortsgruppe in die SP Zofingen integriert werden.
- 3 Mit den Ortsgruppen wird eine Aufnahme-Vereinbarung abgeschlossen.
- 4 Die Genehmigung der Vereinbarung bedarf der einfachen Mehrheit der beschlussfassenden Generalversammlung.
- 5 Bei der Integration von ehemaligen Sektionen als Ortsgruppen werden die mitgebrachten Vermögen nach Ablauf von fünf Jahren in der Sektionskasse zusammengeführt.
- 6 Jede Ortsgruppe ist gemäss Art 15. Punkt 6 im Parteivorstand vertreten.

Art. 25 Neugründung von Sektionen

- 1 Umwandlungen von Ortsgruppen in selbstständige Sektionen sind jederzeit möglich.
- 2 Voraussetzung für die Umwandlung einer Ortsgruppe in eine selbstständige SP Sektion sind das Vorhandensein eines Mehrheitsbeschlusses innerhalb der Ortsgruppe und das Vorhandensein eines Statutenentwurfes.
- 3 In einer Entlassungs-Vereinbarung werden die Finanzen und der Umwandlungszeitplan festgehalten.
- 4 Die Genehmigung dieser Entlassungs-Vereinbarung bedarf ebenfalls der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.

Art. 26 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden. Begehren auf eine Änderung der Statuten sind bis am 31. Januar zuhänden der folgenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle älteren Fassungen.



Anhang 1

Die Beiträge und Sonderabgaben gemäss Art. 18 betragen:

- a. Beiträge für Mitglieder mit Erwerbseinkommen Fr. 120.00
- b. Beiträge für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen Fr. 90.00
- c. Sonderabgaben für Mitglieder des Stadtrates Fr. 1000.00
- d. Sonderabgabe für den Stadtammann Fr. 3000.00
- e. Sonderabgaben für Mitglieder eines Gemeinderates Fr. 300.00
- f. Sonderabgaben für Mitglieder der Schulpflege Fr. 100.00
- g. Sonderabgaben für Mitglieder des Einwohnerrates und der bezahlten Kommissionen 10 % der jährlichen Entschädigungen

In besonderen Situationen kann der Vorstand auf die Erhebung der Beiträge und Sonderabgaben verzichten.

Anhang 2

Angeschlossene Ortsgruppen:

Seit 2004 Integration Sektion SP Uerkheim, als SP-Ortsgruppe Uerkheim

Seit 2009 Integration Sektion SP Brittnau als SP-Ortsgruppe Brittnau

Seit 2020 Integration Sektion Vordemwald als SP-Ortsgruppe Vordemwald